

Inhaltsverzeichnis

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH UND
NEBENAMTLICH TÄTIGEN PERSONEN**

	2
§ 1 Satzung Entschädigung für Dienstverrichtungen	2
§ 2 Reisekosten	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen	2

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen

(zuletzt geändert am 05.03.1983)

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), beschließt die Verbandsversammlung am 02.08.1971 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen:

§ 1 Satzung Entschädigung für Dienstverrichtungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Abwasserverband Ermstal ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für jede Dienstverrichtung eine pauschale Entschädigung von 90,00 DM

§ 2 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und die für den Abwasserverband ehrenamtlich tätigen Personen neben den Durchschnittssätzen nach § 1 Tagegeld, Übernachtungsgeld und Ersatz der Fahrtauslagen nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B

Es wird eine Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abw. 2 LRKG gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen

a)	der Verbandsvorsitzende	monatlich	550,00 DM
b)	der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	monatlich	200,00 DM
c)	der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden	monatlich	100,00 DM

Eine Entschädigung nach § 1 wird daneben nicht gewährt.

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten vom 20.12.1996 (GBl. S. 255) gilt wegen der Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung im Falle einer Unterbrechung der Ausübung des Amtes entsprechend.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Rechtsaufsichtsbe- hörde	Öffentliche Bekanntmachung	Vorstehende Fas- sung
vom	am	am	gilt ab:
(S) 16.09.1974			
(Ä) 10.02.1976			
(Ä) 07.06.1977			
(Ä) 05.03.1983			